

Für das Nachschlagewerk' Ja  
Für die Fachpresse' Ja  
Für die amtliche Sammlung' Nein

100

32 SER 1076

-----  
Gesetz BAT § 70 Abs 1 und 2, BGB §§ 242, 611, 823 Abs. 1  
und 2, TVG § 4, § 7 a.F. (jetzt § 8)

#### Leitsätze

- 1 § 70 Abs 2 BAT erfaßt alle nicht unter Abs 1 oder andere Vorschriften des BAT fallenden Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag. Darunter fallen auch solche aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht.
- 2 Es wird dabei verblieben, daß unter den Begriff in einer tarifvertraglichen Ausschlussklausel "Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" auch solche deliktischer Art fallen (vgl. BAG BB 62, 1433, BAG AP Nr. 37 und 42 zu § 4 TVG Ausschlussfristen)
- 3 § 8 TVG (§ 7 a. F. TVG) ist eine reine Ordnungsvorschrift und keine Schutznorm i. S. von § 823 Abs. 2 BGB.
- 4 Es spricht zum mindesten einiges dafür, daß das Recht des Arbeitnehmers auf den Arbeitsplatz ein absolutes Recht i. S. von § 823 Abs 1 BGB ist. Eine rechtserhebliche Verletzung dieses Rechts kommt aber jedenfalls nur dann in Betracht, wenn das Recht als solches betroffen ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber das im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehende und aus ihm entspringende Vermögen des Arbeitnehmers nicht in einem allzu bedeutsamen die Arbeitnehmerexistenz berührenden Umfang schädigt
- 5 Es besteht kein Erfahrungssatz, daß der Tag der Datierung eines Schreibens auch der Tag der Absendung ist.

Aktenzeichen 1 AZR 535 69

Urteil des BAG vom 30 September 1970

LAG Hamm



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# Im Namen des Volkes!

100

1\_AZR\_535/69

4 Sa 424/69 Hamm

Verkündet am  
30 September 1970

gez Henkelmann,  
Regierungshauptsekretarin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30 September 1970 durch den Präsidenten Professor Dr Müller und die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr Rothweiler und Riedel für Recht erkannt

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9 Oktober 1969 - 4 Sa 424/69 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen

V o n   R e c h t s   w e g e n   '

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand

Die Klägerin stand als Verwaltungsangestellte in den Diensten des beklagten Landes, ihre Tätigkeit übte sie in der Polizeidirektion in B aus. Sie erhielt Bezüge nach VergGr VII BAT.

Im August 1966 teilte das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Beklagten Landes der Klägerin mit, ihre monatliche Vergütung übersteige ab 1. April 1966 den Betrag von 900,-- DM, so daß sie ab 1. September 1966 nicht mehr krankenversicherungspflichtig sei. Von diesem Zeitpunkt ab stellte das beklagte Land die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung der Klägerin ein.

Die Klägerin ist der Ansicht, das beklagte Land habe es pflichtwidrig unterlassen, sie darauf hinzuweisen, daß sie im Wege einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 einen Verzicht auf Spitzenbeträge vereinbaren könne, um im Genuß der Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung zu bleiben. Sie trägt vor, dadurch sei ihr für die Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Dezember 1967 ein Schaden in Höhe von 465,90 DM entstanden. Ihn macht sie mit der Klage geltend. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und u. a. auf die Ausschußfrist des § 70 BAT hingewiesen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage unter Hinweis auf die vorstehend genannte Ausschußfristregelung abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



## Entscheidungsgründe

1 Das Landesarbeitsgericht fuhr aus, da beide Parteien unstreitig an den BAT tarifgebunden seien, hatte die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch, um ihn nicht zu verlieren, bis spätestens am 15. März 1968 geltend machen müssen, bei ihm handele es sich um einen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, nämlich aus der Verletzung der Fürsorgepflicht, mindestens aber um einen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis, für den in jedem Falle die Ausschlußfristbestimmung des § 70 Abs. 2 BAT gelte. Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung komme dagegen nicht in Betracht. Insbesondere habe das beklagte Land, selbst wenn es den Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 entgegen § 7 TVG nicht ausgelegt habe, nicht gegen ein Schutzgesetz verstoßen, § 7 TVG sei kein Schutzgesetz.

Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß im Streitfall eine schriftliche Geltendmachung des Klageanspruchs erstmalig am 22. März 1968 erfolgt sei, weil das Schreiben der Klägerin vom 9. September 1966 keine Geltendmachung des hier streitigen Anspruchs enthalte. Dieses Schreiben habe sich nur auf Fragen des Bewährungsaufstiegs und auf den Nachweis von Vordiensten bezogen, aus ihm sei nicht zu erkennen gewesen, daß die Klägerin ihren Anspruch erheben wolle. Eine weitere schriftliche Geltendmachung sei von der Klägerin nicht behauptet worden.

Auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Anspruchs kommt es nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht an. Auch stünden Treu und Glauben der Anwendung des § 70 BAT nicht entgegen. Die Klägerin habe nichts vorgetragen, was darauf hindeuten könne, daß das beklagte Land die Klägerin daran gehindert habe, ihren

- 4 -

Anspruch rechtzeitig schriftlich geltend zu machen  
Eine Verletzung des § 7 TVG sei keine Treuwidrigkeit  
im Sinne von § 242 BGB. Deshalb könne es dahingestellt  
bleiben, ob das beklagte Land überhaupt seine Fürsorge-  
pflicht verletzt habe.

2. Die Revision rügt die Verletzung des § 70 BAT  
sowie der §§ 823, 242 BGB. Sie meint, der streitige  
Anspruch falle nicht unter § 70 BAT. Diese Bestimmung  
erfasse nicht alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag,  
insbesondere fielen Ansprüche aus unerlaubter Handlung  
nicht unter § 70 BAT. Hier sei ein Anspruch aus § 823  
Abs. 1 BGB gegeben, da ein sonstiges Recht der Klägerin  
verletzt sei. Unter einem sonstigen Recht seien auch  
der Anspruch auf den Arbeitsplatz und der Anspruch  
auf Beachtung der Fürsorgepflicht zu verstehen, we-  
sentlicher Kern des Anspruchs auf den Arbeitsplatz  
sei die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.  
Aber auch § 823 Abs. 2 BGB sei verletzt, da § 7 TVG  
ein Schutzgesetz im Sinne der vorgenannten Bestimmung  
sei.

Die Regelung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963  
begründe keinen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag. Durch  
jenen Tarifvertrag sei vielmehr eine besondere Verpflich-  
tung des Arbeitgebers geschaffen worden. Das beklagte  
Land könne sich ferner nicht auf die Ausschlussfrist des  
§ 70 BAT berufen, weil es seiner Verpflichtung, der  
Klägerin einen Verzicht im Sinne des Tarifvertrages vom  
17. Mai 1963 anzubieten, nicht nachgekommen sei. Es  
habe so selbst die entscheidende Ursache dafür gesetzt,  
daß der Anspruch nicht eher geltend gemacht worden sei.  
Die von der Klägerin behauptete Pflichtverletzung des  
beklagten Landes liege vor. Weiter habe das Landesar-  
beitsgericht den Begriff der Falligkeit verkannt. Diese

- 5 -



sei erst eingetreten, als es der Klägerin möglich gewesen sei, den ihr entstandenen Schaden im einzelnen zu berechnen. Das habe das Anbieten des Verzichtes durch das beklagte Land vorausgesetzt.

Mindestens sei der Anspruch für Dezember 1967 begründet. Die Klägerin habe es nicht zu vertreten, daß das Schreiben vom 14. März 1968 erst am 22. März 1968 bei dem beklagten Land eingegangen sei. Das beklagte Land habe weder eine Rückdatierung noch einen verspäteten Abgang des Schreibens vom 14. März 1968 behauptet. Das Landesamt sei verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, daß bei jeder Behörde Personen vorhanden seien, die zur Annahme fristwahrender Schriftstücke berechtigt seien. Mindestens genüge der Eingang bei der Beschäftigungsdienststelle, der Eingang beim Landesamt sei unerheblich.

3 Die Ausführungen der Revision sind nicht geeignet, die vom Landesarbeitsgericht für die Klageabweisung gegebene Begründung zu erschüttern. Diese Begründung trifft zu.

a) Die für die Forderungen im öffentlichen Dienst geltenden Ausschußfristen sind in § 70 Abs. 1 und 2 BAT geregelt. Danach müssen die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als der bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 22 - 25 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 26) innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (Abs. 1). Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt (Abs. 2).



- 6 -

Daß ein auf Verletzung der Fürsorgepflicht gestützter Anspruch nicht unter § 70 Abs. 1 oder unter die Ausnahmegvorschrift des § 70 Abs. 2 letzter Halbsatz BAT fällt, nimmt auch die Revision mit Recht an. Sie verkennt jedoch die Tragweite des § 70 Abs. 2 BAT. Wenn in Abs. 1 bestimmte, genau bezeichnete Ansprüche erwähnt sind und in Abs. 2 von anderen Ansprüchen die Rede ist, so deutet schon das bei dem gegebenen Zusammenhang der Regelungen mit Sicherheit darauf hin, daß in Abs. 2 alle nicht in Abs. 1 genannten Ansprüche angesprochen sind, und zwar mit nur einer einzigen Ausnahme, nämlich derjenigen, die sich aus dem letzten Halbsatz von Abs. 2 ergibt ("soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt"). Weitere Ausnahmen zuzulassen, ist trotz der an sich gebotenen engen Auslegung einer Ausschlussfrist normierenden tariflichen Regelung nicht statthaft. Daß in Abs. 2 nicht von "allen" anderen Ansprüchen die Rede ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Gerade mit Rücksicht auf die in Abs. 2 am Ende ausdrücklich vorgesehene Ausnahme ("soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt") war der Gebrauch des Wortes "alle" überflüssig.

b) § 70 Abs. 2 BAT erfaßt somit alle nicht unter Abs. 1 oder andere Vorschriften des BAT fallenden Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag. Mit Recht führt das Landesarbeitsgericht aus, daß darunter auch solche aus einer Verletzung der Fürsorgepflicht fallen. Die Fürsorgepflicht ist Ausfluß und wesentlicher Inhalt des Arbeitsvertrages ("arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht"). Wenn das Landesarbeitsgericht meinen sollte, Anspruchsgrundlage für Fälle vorliegender Art sei § 242 BGB, so wäre das allerdings nicht genau, § 242 BGB gibt, jedenfalls grundsätzlich, keine Anspruchs-

- 7 -



- 7 -

grundlage ab, sondern ist, mindestens in erster Linie, eine Auslegungsregel. Der nach § 242 BGB ausgelegte Arbeitsvertrag (§ 611 BGB) hat aber die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ebenso zum Inhalt wie die Treupflicht des Arbeitnehmers. Ein arbeitsvertraglicher Anspruch ist also immer dann gegeben, wenn es sich um einen solchen aus Verletzung der Fürsorgepflicht handelt.

Der Revision ist zuzugeben, daß ein und derselbe Anspruch auf einer doppelten Grundlage beruhen kann. Einmal auf einer Verletzung von Vertragspflichten, zum anderen auf deliktischer Grundlage. Bei Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer ist das nicht selten, bei ihnen konkurriert häufig Vertrags- mit Deliktsrecht. Ebenso ist es u.U. möglich, daß der Arbeitnehmer seinen Anspruch gegen den Arbeitgeber sowohl auf Vertrag wie auf unerlaubte Handlung stützen kann. Zu Unrecht meint die Revision jedoch, hier liege ein solcher Fall vor, nämlich der Klageanspruch sei auch ein solcher deliktischer Art, für den insoweit § 70 BAT nicht gelte.

Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sich § 70 BAT auch auf deliktische Ansprüche bezieht.

Allerdings hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlussfristen die Ansicht vertreten, daß, wenn ein Tarifvertrag Ansprüche "aus dem Arbeitsverhältnis" (also nicht "aus dem Arbeitsvertrag") einer Ausschlussfrist unterwerfe, von dieser deliktische Ansprüche nicht erfaßt wurden. Dagegen hat der Dritte Senat (demnachst BAG 20, 30 = AP Nr. 37 aaO) eine Ausschlussfrist (§ 72 MTB II) auf einen Anspruch "aus dem Arbeitsvertrag" in einem Fall angewandt, in dem der Anspruch ein solcher deliktischer Art war. Diese Ansicht hat weit-

- 8 -



- 8 -

gehend die Billigung des Schrifttums gefunden (vgl. Sieg, Anm. zu AP Nr. 36 aaO, Herschel, Anm. zu AP Nr. 37 aaO, Rittner, Anm. zu BAG AP Nr. 42 aaO, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Der erkennende Senat hat in der Entscheidung AP Nr. 42 aaO die Ansicht des Vierten Senats ebenfalls abgelehnt, er hat den Großen Senat nur deshalb nicht angerufen weil die Ausführungen des Vierten Senats zur Ausschußfrist für dessen Urteil nicht tragend waren. Der erkennende Senat hatte zudem schon vor dem Vierten Senat (vgl. das nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil vom 30. November 1962, 1 AZR 333/61, auf das in BB 62, 1433 hingewiesen ist) dieselbe Ansicht wie in BAG AP Nr. 42 aaO geäußert.

Bei dieser wiederholt vertretenen, vom Dritten Senat gebilligten und mit der herrschenden Lehre übereinstimmenden, vom Vierten Senat auch nur in einem obiter dictum abgelehnten Auffassung ist aus den in 1 AZR 333/61 und in AP Nr. 42 aaO enthaltenen Gründen zu verbleiben. Sie wird dem Sinne einer Ausschußfrist gerecht, wie sie hier in Rede steht.

Im Streitfall kommt hinzu, daß die Meinung der Klägerin, sie könne ihren Anspruch auf Delikt stützen, ebenfalls rechtsirrig ist. Zwar spricht zum mindesten einiges für die Ansicht der Revision, daß das Recht am Arbeitsplatz ein absolutes Recht ist, also durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt wird. Die Bedeutung des Arbeitsplatzes für die Existenz des Arbeitnehmers ist zu beachten. Damit ist aber eine Verletzung der Fürsorgepflicht jedenfalls in der von der Klägerin behaupteten Weise und in dem hier in Rede stehenden Umfange, noch keine unerlaubte Handlung des Arbeitgebers. Es handelt sich vielmehr um einen typisch vertragsrechtlichen Anspruch, durch den das Recht

- 9 -



der Klägerin auf ihren Arbeitsplatz jedenfalls nicht als solches und damit als etwaiges absolutes Recht betroffen worden ist. Geschädigt ist im Streitfall durch die Unterlassung des beklagten Landes nach den Angaben der Klägerin deren im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz stehendes und aus ihm entspringendes Vermögen, aber doch nicht in einem allzu bedeutsamen die Arbeitnehmerexistenz der Klägerin berührenden Umfange. Bereits dieser Umstand muß zur Verneinung einer deliktsrechtlichen Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB führen. Das Vermögen als solches ist durch jene Vorschrift gleichfalls nicht geschützt.

Aber auch eine Verletzung des § 823 Abs. 2 BGB ist nicht festzustellen. § 7 a. F. TVG ist kein Schutzgesetz. Dazu hat der Fünfte Senat in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehenen Urteil vom 8. Januar 1970, 5 AZR 124/69, demnächst veröffentlicht in AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlussfristen, ausgeführt: "Es ist auch unerheblich, ob der Tarifvertrag gemäß § 7 TVG ausgelegt hat. Es handelt sich insoweit nach allgemeiner Meinung um eine reine Ordnungsvorschrift (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 7 Anm. 2). Deshalb kommt auch der von der Revision wegen Verletzung des § 7 TVG geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht in Betracht (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, Anm. 3 mit weiteren Nachweisen)." Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an, zumal sie sich, jedenfalls im Ergebnis, mit derjenigen deckt, die er in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 611 BGB Öffentlicher Dienst vertreten hat. Eben- sowenig ist die Fürsorgepflicht eine Schutznorm i. S. von § 823 Abs. 2 BGB, sie ist eine aus dem Arbeits- verhältnis folgende Verpflichtung des Arbeitnehmers, bei durch- gebenen Beschäftigung, 10. 10. 71



- 10 -

also eine Verpflichtung im Verhältnis zwischen zwei Partnern eines zivilrechtlichen Vertrages. Von einer gegen alle wirkenden Schutznorm kann bei ihr keine Rede sein.

c) Zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Klagerin ihren Anspruch nach § 70 Abs. 2 BAT spätestens bis zum 15. März 1968 geltend machen mußte, weil die Parteien tarifgebunden waren und der letzte Fälligkeitstermin der 15. Dezember 1967 gewesen war. Die Klagerin konnte ihren vermeintlichen Anspruch der Höhe nach ohne Schwierigkeit bereits im August 1966 berechnen, die Höhe des Arbeitgeberanteils der Krankenversicherung war durch eine einfache Anfrage zu klären. Selbst wenn der Klagerin damals die Höhe des Gehalts infolge der Nachzahlungen oder der Verrechnung einer vermögenswirksamen Anlage nicht auf den Pfennig genau bekannt war, so war sie doch schon damals ohne weiteres in der Lage, bei der schriftlichen Anforderung ihren Anspruch so zu beziffern, daß eine ausreichende Geltendmachung gewährleistet war.

Die frühere Darlegung der Klagerin, sie habe den Anspruch bereits mit Schreiben vom 9. September 1966 geltend gemacht, wird von der Revision nicht aufrechterhalten. Vor allem lassen die dieser Ansicht der Klagerin entgegenstehenden Feststellungen im angefochtenen Urteil einen Rechtsirrtum auch nicht erkennen. Jenes Schreiben enthält keine solche Geltendmachung, es bezieht sich nicht auf die streitigen Ansprüche, sondern auf andere Fragen und auf ein anderes Schreiben des beklagten Landes als das vom 22. August 1966. Die Auslegung des Schreibens der Klagerin vom 9. September 1966 durch das Landesarbeitsgericht wird übrigens von der Revision nicht mehr angegriffen.

- 11 -



Wenn die Revision meint, das beklagte Land habe den rechtzeitigen Zugang des Schreibens vom 14. März 1968 schuldhaft nicht ermöglicht, so beinhaltet das einen neuen Vortrag in der Revisionsinstanz und ist daher nicht beachtlich. Aber auch die in der Revision enthaltenen Andeutungen über den Zugang des Schreibens vom 14. März 1968 sind unbeachtlich. Schon in erster Instanz (Bl. 68 der Vorinstanzakten) war festgestellt worden, daß das Schreiben vom 14. März 1968 bei dem beklagten Land am 22. März 1968 eingegangen ist. Dagegen hat die durch einen Gewerkschaftssekretär vertretene Klägerin in der Berufungsinstanz nichts eingewendet. Sie kann deshalb im Revisionsverfahren mit ihren Andeutungen nicht gehört werden, ihr Schreiben sei bei ihrer Beschäftigungsdienststelle am 14. oder 15. März 1968 eingegangen oder der Eingang erst am 22. März 1968 sei darauf zurückzuführen, daß das Landesamt nicht in B sei. Wenn die Klägerin die Ansicht vertritt, das beklagte Land habe die Pflicht gehabt, seine Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, wo sie ihre Ansprüche geltend machen konnten, so kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden, eine solche Pflicht besteht nicht. Dies muß den Arbeitnehmern entsprechend der ihnen zuzumutenden Sorgfalt in ihren eigenen Angelegenheiten ohnehin klar sein. Entgegen der Ansicht der Revision war es auch nicht Sache des beklagten Landes darzutun, daß das Schreiben vom 14. März 1968 zurückdatiert oder verspätet herausgegangen sei. Vielmehr war es wegen der Wirkung der Ausschlussfrist Sache der Klägerin, spätestens in der Berufungsinstanz vorzutragen und zu beweisen, daß das Schreiben dem beklagten Land vor dem 16. März 1968 zugegangen war. Das hat sie aber nicht getan.



- 12 -

Sicherlich durfte die Klägerin, wie in der Revisionsbegründung ausgeführt wird, die Frist bis zum äußersten ausnutzen, eine andere Ansicht hat auch das Landesarbeitsgericht nicht vertreten. Die Klägerin ist jedoch für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Es besteht kein Erfahrungssatz, daß der Tag der Datierung eines Schreibens auch der Tag der Absendung ist. Deshalb war es für das Landesarbeitsgericht nicht erforderlich zu klären, welchen Weg das Schreiben der Klägerin vom 14. März 1968 genommen hat. Das hatte vielmehr die Klägerin bei der Bedeutung der Ausschlussfrist angesichts der oben erwähnten erstinstanzlichen Feststellung in der Berufungsinstanz vortragen müssen. Mindestens hatte sie gegenüber der unstreitigen Feststellung im angefochtenen Urteil über den Zugang des Schreibens beim beklagten Land (Urteilsausfertigung S. 16) Tatbestandsberichtigung beantragen müssen.

d) Ob die Klägerin von dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 Kenntnis gehabt hat, ist rechtlich nicht erneulich. Eine Ausschlussfrist läuft - und gerade das gehört mit zu ihrer Wirkung und zählt zu ihrer Bedeutung - auch dann, wenn sie oder der fällige Anspruch demjenigen, der den Anspruch geltend machen muß, unbekannt ist (BAG AP Nr. 14 und 30 zu § 4 TVG Ausschlussfristen, ebenso das oben erwähnte Urteil des Fünften Senats 5 AZR 124/69).

Die Revision irrt, wenn sie annimmt, das beklagte Land könne sich auf die Ausschlussfrist nicht berufen. Eine Ausschlussfrist ist wegen ihrer Aufgabe, abschließend Rechtsklarheit zu schaffen, von Amts wegen zu beachten (BAG AP Nr. 9 zu § 15 AZO, das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil 1 AZR 336/69 vom 18. Mai 1970). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts

- 13 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

hat das beklagte Land nichts getan, was die Klägerin hatte veranlassen können, mit der Geltendmachung ihres vermeintlichen Anspruchs zu warten. Diese Feststellungen sind von der Revision nicht angegriffen worden.

Wenn die Klägerin meint, weil das beklagte Land sie über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge nicht unterrichtet habe, könne es sich auf die Ausschußfrist nicht "berufen", so ist das ebenfalls rechtsirrig. Mit einer solchen Betrachtung verwechselt sie den Anspruchsgrund mit denjenigen Umständen, die geeignet sein könnten, das "Sichberufen" auf eine Ausschußfrist als eine unzulässige Rechtsausübung erscheinen zu lassen. Dasselbe gilt von einer angeblichen Verletzung des § 7 a. F. TVG durch das beklagte Land (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag). Bei dem Sinn einer Ausschußfrist, eindeutig und endgültig für alle Beteiligten Rechtsklarheit zu schaffen, konnte das in Rede stehende Verhalten des beklagten Landes, sollte es wirklich ein Fehlverhalten gewesen sein und gleich, wie es des näheren im Hinblick auf den Anspruch der Klägerin zu werten wäre, nicht ausreichen, das Platzgreifen der Ausschußregelung unvertretbar erscheinen zu lassen.

Wenn die Revision schließlich ausführt, die Regelung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 begründe keinen Anspruch aus dem Arbeitsvertrag und deshalb greife die Ausschußfrist des § 7 a BAT nicht ein, so kann dem gleichfalls nicht gefolgt werden. Es kommt nicht darauf an, ob das beklagte Land nach jenem Tarifvertrag verpflichtet war, der Klägerin einen Verzicht anzubieten (d. h. wohl sie zu einem Verzicht aufzufordern). Der Anspruch, um den es hier allein geht,



- 14 -

ist ein solcher aus angeblicher Pflichtverletzung des beklagten Landes. Dieser Anspruch könnte sich allenfalls nur mittelbar aus dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1963 ergeben, unmittelbar und entscheidend wurde er jedoch aus der Fürsorgepflicht entspringen, also aus einer Verpflichtung aus dem durch den Tarifvertrag gestalteten Arbeitsvertrag. Weil es sich um einen arbeitsvertraglichen Schadenersatzanspruch handelt, unterliegt er der Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

|                 |        |          |
|-----------------|--------|----------|
| gez. Dr. Müller | Wendel | Wichmann |
| Rothweiler      | Riedel |          |

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)